

**Stellungnahme
zum Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die
Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG)**

Bern, 5. Dezember 2007

Bildungscoalition NGO

Die Bildungscoalition NGO ist eine Allianz von über 15 nationalen Nicht-Regierungsorganisationen aus Umwelt, Entwicklung, Gesundheit und Jugend. Sie vertritt deren Interessen in der Bildungspolitik.

Die Bildungscoalition NGO engagiert sich auf nationaler und kantonaler Ebene, um im Rahmen bildungspolitischer Projekte und Reformen in der formalen Bildung – von der Volksschule bis zu den Hochschulen –, in der nicht-formalen und in der informellen Bildung, darunter zum Beispiel in der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit, Bildung für eine Nachhaltige Entwicklung zu integrieren.

Ausgangslage

Die Bildungscoalition NGO stützt sich in seinen Aktivitäten auf drei wesentliche Erkenntnisse:

– Die Bildungsdekade für eine nachhaltige Entwicklung ist im *Plan of Implementation* am Erdgipfel von Johannesburg 2002 aufgeführt und an der UNO Generalversammlung im Jahr 2002 angenommen worden. Die Bildungsdekade dauert 10 Jahre und wurde am 1. Januar 2005 lanciert (Uno-Resolution GA 57/254).

– Verschiedene Universitäten in der Schweiz beteiligen sich am Europäischen Netzwerk Copernicus Campus (Cooperation Programme in Europe for Research on Nature and Industry through coordinated University Studies) und unterzeichneten die Universitätscharta für eine nachhaltige Entwicklung von 1994 (vgl. www.copernicus-campus.org).

– Weltweit beteiligen sich Universitäten an den Aktivitäten der International Association of Universities (IAU), einer Unterorganisation der UNESCO. Dabei haben über 650 Universitäten die Kyoto-Deklaration von 1993 über nachhaltige Entwicklung angenommen (vgl. www.unesco.org/iau).

I. Internationale und nationale Referenz- und Orientierungsrahmen

1. Die Strategy for Education for Sustainable Development der UNECE

Die von der Schweiz mitunterzeichnete „Strategy for Education for Sustainable Development“ der United Nations Economic Commission for Europe (UNECE), legt in den Art. 20, 46 und 50 die Integration der Bildung für nachhaltige Entwicklung in die Lehrpläne für alle Bildungsebenen fest. Deshalb sind gemäss Art. 39 und 53 der UNECE-Strategie nachhaltige Bildungsstandards in die Bereiche von Planung, Management und Kommunikation zu integrieren.

2. Der UNESCO Aktionsplan in TVET (Technical and Vocational Education and Training) for Sustainable Development

Die Anträge des WWF stützen sich auf die „Suggestions for Action Planning in TVET for Sustainable Development“ der UNESCO als Umsetzung der UN-Weltdekade 2005–2014 Bildung für eine nachhaltige Entwicklung im Bereich Hochschulbildung.

3. Die Postulate Ory und Haering, Markwalder und Nationaler Aktionsplan BNE

Die parlamentarischen Vorstösse Ory und Haering, beide vom Bundesrat zur Annahme gutgeheissen, machen auf die Bedeutung der Implementierung der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung auf allen Bildungsstufen, insbesondere auch im Bereich der tertiären Bildungsstufe aufmerksam. Zudem werden mit dem überwiesenen Postulat Markwalder „Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement an Universitäten, Fachhochschulen und Berufsschulen“ die Bildungsinstitutionen zu einer nachhaltigen Betriebsführung aufgefordert.

Nach dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung 2002 in Johannesburg hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Jahre 2005–2014 als Weltdekade "Bildung für nachhaltige Entwicklung" ausgerufen. Die UNESCO ist für die internationale Koordination der Weltdekade verantwortlich. In der Schweiz wird die Dekade von der Schweizer UNESCO-Kommission betreut. ETH, Universitäten und Fachhochschulen mit ihren 160'000 Studierenden, Dozierenden und dem Hochschulpersonal haben aufgrund ihres Bildungs- und Forschungsauftrags eine Vorbilds- und Multiplikatorenfunktion. Sie haben eine besondere Verantwortung, diesen Auftrag sowie die ihnen zur Verfügung gestellten öffentlichen Bildungsmittel von jährlich über 3 Mrd. Schweizer Franken in den Dienst einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen.

4. Generelle hochschulpolitische Ziele

Die Bildungscoalition NGO wollen darauf hinwirken, dass

- beim bevorstehenden Reformprojekt Hochschullandschaft 2008 (u.a. mit der Revision des Hochschulförderungsgesetzes) die Bildung für eine wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung im gesetzlichen Auftrag verankert wird,
- der hochschulpolitische Auftrag der Universitäten sich in Zukunft nach den Grundsätzen der nachhaltigen Universitäten ausrichten wird,
- die Bildungsakteure an Universitäten, die Universitätsleitung, das Rektorat und die Hochschulverwaltung, die Dozierenden, die Forschenden und die Studierenden dazu bewegt werden, sich aktiv und dauerhaft am Prozess der nachhaltigen Entwicklung zu beteiligen,
- Hochschulen, gestützt auf die Zielsetzungen der UNO Bildungsdekade, Aktions- und Massnahmenpläne formulieren, umsetzen und die notwendigen finanziellen Mittel dazu zur Verfügung stellen sollten,
- Hochschulen Assessmentprozesse für eine nachhaltige Entwicklung aufbauen sollen, die Qualität des Prozesses durch Monitoring und Indikatoren überwachen und veröffentlichen sollen wie es die „University Leaders for a Sustainable Future ULSF“ vorschlagen (www.ulsf.org).

II. Nutzen der Bildung für nachhaltige Entwicklung

1. Die existenzielle Dimension der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung

Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist eines der acht existenziellen „Millennium Development Goals“ der UNO-Weltgemeinschaft und eine globale Herausforderung der Menschheit. Die Ursachen für die Ergebnisse der Zukunft liegen in der Gegenwart.

Die Verankerung von gesellschaftlichen und persönlichen Grundwerten wie die Erkenntnis, dass die Natur die Lebensgrundlage für menschliches Leben ist und ihre Schutzwürdigkeit im Interesse der Menschen und aller Weltbürger liegt, sind Grundwerte des Bildungswesens. Die Verantwortung der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung ist ein wichtiger Bestandteil der Bildungsethik des 21. Jahrhunderts und für alle Bereiche der Höheren Fachschulen relevant.

2. Die wirtschaftliche Dimension der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung

Die Umweltmärkte in der Schweizer Wirtschaft, der EU und auf dem globalen Weltmarkt verzeichnen in den Jahren 1998–2003 in vielen Branchen ein exponentielles Wachstum. Der schweizerische Umweltmarkt erzielt 2002 einen Umsatz von 21 Mrd. Schweizer Franken. Weltweit wird der sog. „ökoindustrielle Markt“ auf 320 Mrd. Schweizer Franken im Jahr 2000 und auf 570 Mrd. Schweizer Franken im Jahr 2010 beziffert. Gemäss Zahlen der Sustainable Asset Management Gruppe (SAM-Group) ist das Fondsvolumen im Bereich der sog. Social Responsible Investments (SRI) zwischen 1998 und 2002 von 2.1 auf 5.7 Mrd. Schweizer Franken angewachsen, was einer durchschnittlich jährlichen Wachstumsrate vom 27.6 Prozent entspricht. Das Bildungswesen im hochschulischen wie auch im nicht-hochschulischen Tertiärbereich ist gefordert, mit zukunftsfähigen Curricula einen entscheidenden Beitrag zur Umweltinnovation, Wettbewerbsfähigkeit sowie zu positiven Beschäftigungseffekten in den nachhaltigen Technologie- und Dienstleistungsbranchen zu leisten.

BUNDESGESETZ ÜBER DIE FÖRDERUNG DER HOCHSCHULEN UND DIE KOORDINATION IM SCHWEIZERISCHEN HOCHSCHULBEREICH (HFKG)

A. Generelle Würdigung

Unsere folgenden Bemerkungen beziehen sich alle auf eine nachhaltige Hochschulpolitik – ein Grundanliegen, welches in der Bundesverfassung für alle Politikbereiche verankert ist (Art. 2 Abs. 2 und 73).

Fehlender Nachhaltigkeitsauftrag der Hochschulen

Im Bundesgesetz über die Fachhochschulen (FHG) wurde der Beitrag der Fachhochschulen an eine nachhaltige Entwicklung in Art. 3 des FHG als explizite Aufgabe festgelegt; sie im HFKG nicht zu berücksichtigen, würde einen Rückschritt bedeuten. Das eidgenössische Parlament hat diesen gesetzlichen Auftrag im Fachhochschulbereich mit grosser Mehrheit überwiesen.

Institutionelle Akkreditierung

Wir begrüssen Art. 26 Abs. 1 lit. a. 5, der die wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltige Entwicklung zu einem Qualitätskriterium für die institutionelle Akkreditierung bestimmt. Dieser Lösung entspricht den bereits bestehenden Fachhochschul-Akkreditierungsrichtlinien, welche im Mai 2007 in Kraft gesetzt wurden, die Annahme des Postulats Markwalder zum Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement an Universitäten, Fachhochschulen und Berufsschulen sowie die internationalen Initiativen wie beispielsweise die sog. Sustainable Universities (z.B. Copernicus Campus). Der Bundesrat misst gemäss seiner Antwort zum oben erwähnten Postulat vom 8.12.2006 dem Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement sowie der Qualitätssicherung eine grosse Bedeutung zu (Postulat 06.3613).

Bauinvestitionsbeiträge

Im 4. Abschnitt über die Bauinvestitionsbeiträge sollen Beiträge nur dann gewährt werden, wenn das Vorhaben „hohe ökologische und energetische Standards“ beachtet (Art. 52 lit. d HFKG). Zukünftige Infrastruktur- und Bauvorhaben energieeffizient und umweltschonend zu bauen und zu bewirtschaften, begrüssen wir ebenfalls.

Projektgebundene Beiträge

Die Nichtregierungsorganisationen sind sehr erfreut über die im Art. 56 Abs. 2 lit. f verankerte strategische Bedeutung der Nachhaltigen Entwicklung zum Wohle heutiger wie auch zukünftiger Generationen als Voraussetzung für projektgebundene Beiträge (vgl. Art 56 lit. f HFKG).

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält einzelne positive Ansätze. Das Bildungszentrum WWF sieht dennoch einige Verbesserungspotenziale hinsichtlich der nachhaltigen Entwicklung im HFKG.

B. Anträge zum Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG)

Artikel 4 Ziele (*neu*)

³ Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sorgen die Hochschulen namentlich für:

- a. eine wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltige Entwicklung;
- b. die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau;
- c. die Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit Entwicklungs- und Schwellenländer;
- d. die Beseitigung der Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung.

Begründung:

Im Vergleich zu Art. 3 Abs. 5 des Fachhochschulgesetzes ist der vorliegende Entwurf im Zielkatalog der Hochschulen als Rückschritt zu betrachten. Exzellenz und hochstehende Qualität der Hochschulen kann angesichts der gesellschaftlichen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts nur und ausschliesslich in Verbindung mit den internationalen Nachhaltigkeitszielen verwirklicht werden. Deshalb ist der unterbreitete Zielartikel für die langfristige Glaubwürdigkeit der Hochschulen sowie für die internationale Positionierung ihrer Wissenschaftsbetriebe von zentraler Bedeutung.

³a: In Artikel 73 BV ist Nachhaltigkeit zur Leitlinie des Handelns von Bund und Kantonen verankert worden. Mit Abs. 3 lit. a beantragen die Nichtregierungsorganisationen die Nachhaltigkeit explizit zum verbindlichen Rahmen und gesetzlichen Auftrag der Hochschulen zu machen.

³b: Verfassungsrechtliche Grundsätze sollen auch im Bereich der Gleichstellungspolitik verbindlich in das HFKG einfließen (vgl. Art. 8 Abs. 3 BV).

³c: Gemäss Art. 10 lit. e des Kyoto-Protokolls soll gewährleistet werden, dass auf internationaler Ebene bei der Entwicklung und Durchführung von Bildungs- und Ausbildungsprogrammen zusammengearbeitet werden soll, um insbesondere Entwicklungsländer in ihren CO₂-Reduktionsbemühungen zu unterstützen. In die gleiche Richtung weist Art. 108 des Johannesburg Plan of Implementation, welches besagt, dass eine grössere Kapazität für Wissenschaft und Technologie im Bereich der Nachhaltigen Entwicklung aufgebaut werden soll, mit dem Zweck die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftler und Akademien der Industrieländer und Entwicklungsländer zu verstärken, um damit eine Verbreitung der gewonnen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu fördern (vgl. Art. 108 Johannesburg Plan of Implementation).

Die Schweizer Akademien der Wissenschaften empfehlen in ihrer Denkschrift „Denk-Schrift Energie. Energie effizient nutzen und wandeln – Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung in der Schweiz“ vergleichbare Vorschläge.

³d: Gemäss Art. 8 Abs. 4 der Bundesverfassung sollen Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vorgenommen werden. Dieser verfassungsrechtliche Grundsatz soll in die Gesetzgebung einfließen.

Artikel 6

¹c (*neu*) Schweizerische Wissenschafts-, Innovations- und Nachhaltigkeitsrat

Begründung:

Wissenschaftliche Innovation ist im 21. Jahrhundert ohne Einbezug der Nachhaltigkeitsdimension nicht mehr denkbar.

Art. 42 und 43 der europäischen UNECE-Strategie zur UN-Weltdekade Bildung für nachhaltige Entwicklung 2005–2014 setzen für die Umsetzung der genannten Ziele eine zentrale Anlauf- und Koordinationsstelle voraus. Die Anbindung der Bildung für nachhaltige Entwicklung im Hochschulbereich an den Schweizerischen Wissenschafts-, Innovations- und Nachhaltigkeitsrat erachtet die Bildungscoalition NGO als Aufwertung, Stärkung und klare Fokussierung dieses Rates.

Das Kyoto-Protokoll, die Biodiversitätskonvention wie auch die „Denk-Schrift Energie“ der Schweizer Akademien der Wissenschaft betonen die Bedeutung der Ressourceneffizienz an den wissenschaftlichen Ausbildungsstätten für den Klimaschutz wie auch für die internationale Sicherheit.

Die Bildungscoalition NGO empfiehlt für die operative Umsetzung einer nachhaltigen Hochschulstrategie die Gründung einer Agentur für nachhaltige Hochschulförderung. Die Agentur soll die bisherigen Zentren (ZTW, ZTA) ergänzen und für das Monitoring und für die Koordination der projektgebundenen Beiträge im Bereich der nachhaltigen Hochschulen als Kompetenzzentrum zuständig sein.

In der BFI-Botschaft 2008–2011 ist die Bedeutung der Nachhaltigen Entwicklung ausgewiesen worden. Der Bundesrat verweist darauf, dass zahlreiche Aktivitäten in diesem Bereich sowohl in der Bildung als auch in der Forschung bereits im Gange sind, und diese Tätigkeiten in der kommenden Förderperiode weiter zu führen und auszubauen sind.

Ergänzungen 4. Abschnitt: Schweizerischer Wissenschafts-, Innovations- und Nachhaltigkeitsrat

Art. 19 Zusammensetzung, Wahlen und Organisation

¹ Der Schweizerische Wissenschafts-, Innovations- und Nachhaltigkeitsrat besteht aus 9–15 unabhängigen Persönlichkeiten, die über herausragende Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Hochschulen, der Forschung, der Innovation und der Nachhaltigen Entwicklung verfügen.

Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Schweizerische Wissenschafts-, Innovations- und Nachhaltigkeitsrat verfolgt und beurteilt die Entwicklung im Bereich der Hochschulen, der Forschung, der Innovation und der Ressourceneffizienz im In- und Ausland und macht gestützt darauf Vorschläge gegenüber der Schweizerischen Hochschulkonferenz für die nachhaltige Hochschul-, Forschungs- und Innovationspolitik der Schweiz.

³ Der Schweizerische Wissenschafts-, Innovations- und Nachhaltigkeitsrat erfüllt Aufträge von der Hochschulkonferenz, vom Bund und von der EDK.

Begründung:

Siehe Begründung oben.

Artikel 27 Anforderungen an die Programmakkreditierung

¹lit. c (neu) Die Hochschulen und die anderen Institutionen des Hochschulbereichs bieten Gewähr dafür, dass das Studienprogramm einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leistet.

Begründung:

Mit Art. 26 Abs. 1 lit. a 5 des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) sind die universitären Hochschulen und die Fachhochschulen bei der institutionellen Akkreditierung verpflichtet, bei der Aufgabenerfüllung für eine wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltige Entwicklung zu sorgen.

Diese Verpflichtung soll ebenfalls für die Programmakkreditierung analog zu den FH-Akkreditierungsrichtlinien gelten. Die Nachhaltigkeit in die Lehre zu integrieren ist ein zentraler Schlüsselfaktor für die zukünftige, internationale Qualität der Hochschulen. Diese Meinung vertritt auch Prof. Dieter Imboden, Mitbegründer der 2000-Watt Gesellschaft und Präsident des nationalen Forschungsrates, in einem Interview der Bildungszeitung WWF (1/2007).

Die Richtlinien des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements für die Akkreditierung von Fachhochschulen leisten in dieser Frage eine Vorbildfunktion. Der Prüfbereich Nachhaltigkeit verlangt von den Fachhochschulen, dass sie ihre „Studienangebote, ihre Forschungsaktivitäten und Dienstleistungsangebote nachhaltigkeitsgerecht konzipieren“ (FH-Akkreditierungsrichtlinien, 1.11 Qualitätsstandards für Fachhochschulen, Prüfbereich Nachhaltigkeit).

C. Anträge zum Begleitbericht und Kommentar zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG)

Teil II: Kommentar zum HFKG, 7. Kapitel: Bundesbeiträge

Ergänzungen zum 4. Abschnitt: Bauinvestitionsbeiträge – Hinweise zum Kommentar

Dieser wichtige Punkt fehlt im Kommentar:

Hohe ökologische und energetische Standards sind Voraussetzung für die Gewährung von Bauinvestitionsbeiträge (vgl. Art. 52 lit. d HFKG). Aufgrund des noch nicht realisierten Potenzials der Energieeffizienz im Bereich der Bauten sind Gebäudestandards (wie beispielsweise Minergie, Minergie-P) Voraussetzung für Bauvorhaben.

Begründung:

Die Bauwirtschaft verbraucht heute global rund 40 Prozent der weltweiten Ressourcen. Sie hat einen hohen Energieverbrauch und setzt Millionen von Tonnen synthetisierten chemischen Stoffen um. Sie gehört deshalb zu den Schlüsselmärkten, weil sie ein erhebliches Potenzial hat, Ressourcen nachhaltig zu nutzen, der Umweltverschmutzung vor zu beugen und den CO₂-Ausstoss zu verringern.

Mit bestem Dank für Ihre wohlwollende Prüfung.
Bildungscoalition NGO



Geschäftleitung Bildungscoalition NGO

Kontaktadresse: Bollwerk 35, 3011 Bern
031 311 16 02
info@bildungscoalition.ch